

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0459/2017**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	12.10.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Vergnügungssteuersatzung) ab dem 01.01.2018**

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) wird zum 01.01.2018 beschlossen.

## Sachdarstellung/Begründung:

Bereits 2002 hat der Landtag NRW das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 zum 01.01.2003 aufgehoben. Danach war der Weg für die Städte und Gemeinden in NRW frei, auf der Grundlage einer - genehmigungsfreien - Satzung, die Vergnügungssteuer eigenverantwortlich erheben zu können.

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG. Besteuerungsgegenstand sind die Vermögensaufwendungen zur privaten Lebensführung, in denen eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 16, Seite 64 ff.). Die Besonderheit besteht bei der Vergnügungssteuer im Vergleich zu den anderen örtlichen Aufwandsteuern (z.B. bei der Hundesteuer) darin, dass Steuerschuldner nicht der Teilnehmer an der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung ist, sondern die Veranstalterin bzw. der Veranstalter.

Der Satzungsgeber ist jedoch grundsätzlich frei darin, welche Vergnügungen er der Steuer unterwirft. Eine Abfrage bei der Aufsichtsbehörde ergab, dass der Rat trotz Haushaltssicherungskonzept in eigenem Ermessen entscheiden kann.

Wie aus den Tabellen zu ersehen ist, macht die sog. Tanzsteuer in Bergisch Gladbach für das Jahr 2016 bei der Vergnügungssteuer gerade einmal 0,6 % der Gesamteinnahmen aus (8.135,00 €).

Der Verwaltungsaufwand zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für gewerbliche Tanzveranstaltungen steht in keinem Verhältnis zur der geringen Höhe der erzielten Einnahmen.

## Einnahmen „Tanzveranstaltungen“ von 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017*
<b>Steuereinnahmen</b>	7.088,62 €	9.174,38 €	8.135,08 €	8.020,64 €

\* = Stand: 12.09.2017

## Steueraufkommen Vergnügungssteuer 2016 nach Steuerfestsetzung

Art der Festsetzung	2016	%
Unterhaltungsgeräte in Spielhallen	2.520	0,2
Unterhaltungsgeräte in Gaststätten	2.544	0,2
Tanzveranstaltungen	8.135	0,6
Gewinnspielgeräte in Spielhallen	1.229.563	85,0
Gewinnspielgeräte in Gaststätten	203.989	14,1
<b>Steuern insgesamt</b>	<b>1.446.751</b>	<b>100,0</b>

Probleme bereitet der Verwaltung zunehmend, dass Veranstaltungen nicht mehr auf dem herkömmlichen Wege bekanntgemacht werden, sondern viele Veranstaltungen über das Internet, wie etwa über Facebook abgewickelt werden. Für die Verwaltung wird es immer schwieriger, diese Veranstaltungen zu ermitteln und satzungsgemäß zu besteuern, auch werden vielfach keine Eintrittskarten mehr ausgegeben, so dass sich nur die Fläche der Veranstaltungslocation versteuern lässt.

13 Städte erheben bereits keine Tanzsteuer mehr: Dormagen, Hamm, Kerpen, Lüdenscheid, Lünen, Minden, Mönchengladbach, Neuss, Remscheid, Unna, Viersen, Witten und Wuppertal und aktuell die Stadt Ahaus.

Der tatsächliche Ausfall der Einnahmen dürfte tatsächlich sehr viel geringer ausfallen, da entstehende Arbeitsressourcen besser eingesetzt werden können und parallel höhere Gewerbesteuerzahlungen bei den ansässigen Gastwirten zu erwarten sind. Mehr Angebote - mehr Umsatz.

Eine Nichtbesteuerung der Tanzveranstaltungen in Bergisch Gladbach führt fernerhin zu einer Gleichbehandlung von tanzsteuerpflichtigen Veranstaltungen der gastronomischen Betriebe und tanzsteuerbefreiten Veranstaltungen von Vereinen und anderen Ausrichtern. Daher bedarf es den § 2 Abs. 2 (Steuerfreie Veranstaltungen) auch nicht mehr.

Diese Art der Veranstaltungen liefern einen wichtigen Beitrag zur örtlichen Lebensqualität, nicht nur für bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche) sondern für die gesamte Bevölkerung in Bergisch Gladbach – Stichwort: Belebung der Innenstadt. Auch der Bund der Steuerzahler, sieht seit 2014 die Tanzsteuer historisch überholt und nicht mehr zeitgemäß.

Eine Lenkungswirkung bei den Tanzveranstaltungen war überwiegend nicht gewollt und auch nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr bezieht sich die Lenkungswirkung bei der Vergnügungssteuer hauptsächlich auf die Eindämmung der Spielsucht.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, den Steuertatbestand „Tanzveranstaltungen“ mit Wirkung vom 01.01.2018 aus der Satzung zu streichen.

Aufgrund der Veränderung des § 1 der Vergnügungssteuersatzung sind weitere Anpassungen (Nummerierungen) notwendig geworden.

Die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) ist als Anlage 1 beigefügt.